

# Satzung des Sportvereins 1911 Ranstadt e.V.

Stand: 2018

## § 1 Name und Sitz

Der am 13. August 1911 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1911 Ranstadt e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Kerngemeinde Ranstadt.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Sportverein 1911 Ranstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und dessen Dachorganisation. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

a) Ordentliche Mitglieder

- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins sind.

(4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

Jugendliche bis 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod,
- (2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalendervierteljahres zulässig und spätestens vier Wochen zuvor zu erklären ist,
- (3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- (4) durch Ausschluss (§10 Ziffer 2).

## § 7 Mitgliedschaftsrechte

(1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

(2) Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

(5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

(1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

(2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,

(3) die Beiträge pünktlich zu zahlen,

(4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

(5) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) für nachfolgende Zeiträume festgesetzt. Die Beiträge werden durch den Beitragskassierer erhoben; sie können auch mit Einverständnis des Mitgliedes von dessen Konto bei einem Kreditinstitut abgebucht werden.

## § 10 Strafen

(1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Geldbuße

d) Sperre

(2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,

- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch des Ausgeschlossenen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§ 12) und
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 13).

## § 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- (a) dem 1. Vorsitzenden,
- (b) dem 2. Vorsitzenden,
- (c) dem Rechner,
- (d) dem Schriftführer,
- (e) dem Spielausschussvorsitzenden,
- (f) dem Spielausschussvorsitzenden-Stellvertreter,
- (g) dem Jugendleiter,
- (h) dem Jugendleiter-Stellvertreter,
- (i) den zwei Beisitzern,
- (j) den Abteilungsleitern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Es können die Posten c-j (§ 12 Absatz 1) durch mehr als eine Person besetzt werden. Diese Personen werden ebenfalls in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Für die Posten c, d und j wird je ein Hauptverantwortlicher gewählt. Alle weiteren gewählten Personen übernehmen die Funktion eines Stellvertreters.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Seine Amtsführung ist ehrenamtlich. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

(5) Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Vorstand nicht mehr beschlussfähig (§12, Absatz 5), so ist zwecks Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden oder Arbeiten delegieren (vergl. § 15).

## § 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und bei jeder Besucherzahl beschlussfähig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Juni einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:

(a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter der Sportarten,

- (b) Bericht der Kassenprüfer,
- (c) Entlastung des Vorstandes,
- (d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
- (e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 v.H. der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Von diesem Recht können nur stimmberechtigte Mitglieder Gebrauch machen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens zehn Tage vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet; sie bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen sind grundsätzlich in der Tagesordnung anzukündigen. Beschlüsse hierüber bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wird aus Mitgliederkreisen eine Satzungsänderung gewünscht, so ist der Antrag schriftlich an den Vorsitzenden so rechtzeitig zu stellen, dass dieser in die Tagesordnung aufgenommen werden kann. Rechtzeitig ist der 15. Tag vor dem Versammlungstermin anzusehen. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche, geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Alle sonstigen Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, es sei denn, dass mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder für eine geheime Abstimmung plädieren.

Mündliche Anträge sind statthaft. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitest gehenden Vorschlag zuerst abzustimmen. Gibt es über den weitest gehenden Antrag Unstimmigkeiten, so ist mit einfacher Stimmenmehrheit hierüber zu entscheiden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem ist bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn ein Beurkunder zu bestellen, der das Protokoll ebenfalls unterschreibt.

(5) Die Auflösung des Vereins bzw. Änderungen des Vereinszweckes kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 sämtlicher Mitgliederstimmen, die notfalls schriftlich einzuholen sind, erfolgen.

## § 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## § 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## § 16 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in den Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

## § 17 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, welcher der Vereinsjugendleiter vorsteht. Jede Jugendgruppe soll einen Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Diese Bestellung der Jugendobmänner bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 18 Ehrungen

(1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

(2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel oder sonstigen entsprechenden Ehrung ausgezeichnet werden.

Weitere Ehrungen können bei zehnjähriger und zwanzigjähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde, bei dreißigjähriger Mitgliedschaft mit Urkunde bzw. in sonstiger angemessener Form ausgesprochen werden. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln oder sonstige Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## § 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation bzw. Wegfall des bisherigen Zweckes noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Ranstadt zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen, Sport treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.